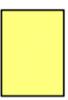


Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 - PlanV 90)

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BaunVO-)



Sonstige Sondergebiete (§ 11 BaunVO)



Flächen für Versorgungsanlagen zugunsten der Deutschen Telekom

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2; BauGB, § 22 und 23 BaunVO)



Baugrenze

Füllschema der Nutzungsechelone

SO	Art der baulichen Nutzung	
0,6 / 16	Grundflächenzahl (GRZ)	maximale Freisthöhe in Meter (m)
V / a	Verhältnis der überbauten Fläche zur Grundstücksfläche	
1/40	Zahl der Vollgeschosse	Bauweise (abwählende Bauweise)

Dachform / Dachneigung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Strassenverkehrsflächen

Strassenbegrenzungslinie

Einfahrt

Flächen für die Ver- und Entsorgung: (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



Geplante Trafostation

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) Abs. 6 BauGB)



Anpflanzern: Bäume

Sonstige Pflanzzeichen

Stellplätze



Mit Geh- und Fahrwegen zu bebaute Flächen zugunsten der ENBW (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkennungen die zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes



Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB) Hier: Baulast zugunsten Grundstück 1565



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Katastergrenze: Flurstück mit Flurstücksnummer 1659



Fahrtrichtung (rechtsunverkehrtlich)



DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND DRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN SIND RECHTSVERBINDLICHER BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde am 15.10.2003 beschlossen.
 Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 23.10.2003.
 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte vom 08.12.2003 bis einschließlich 05.01.2004 nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 04.12.2004.
 Die öffentlichen Planungsträger wurden mit Anschriften vom 27.11.2003 um Stellungnahme innerhalb 1 Monat gebeten.
 Beschlussfassung über die Anregungen erfolgte am 18.02.2004.
 Zustimmungs- und Auslegungsbeschluss zu dem Planentwurf am 18.02.2004.
 Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung des Planentwurfs erfolgte am 19.02.2004.
 Dieser Planentwurf mit Begründung lag vom 01.03.2004 bis einschließlich 02.04.2004 zur Einsichtnahme öffentlich aus.
 Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, über die in der Sitzung am 21.07.2004 Beschluss gefasst wurde.
 Die Beschlussfassung als Satzung (§ 10 BauGB) erfolgte am _____.

Edingen Neckarhausen, den _____ Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben.

Edingen-Neckarhausen, den _____ Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung am _____ tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Edingen-Neckarhausen, den _____ Bürgermeister

GEMEINDE EDINGEN-NECKARHAUSEN

Bebauungsplan "Wingertsäcker - Änderungsplan VI"

M. 1:500

Entwurf 7-04

Bearbeitet: U. Hock
 Worms, 22.7.2004

LANDSCHAFTS- & UMLAND-PLANUNG
 OBJEKT-PLANUNG
 Harald Wendel Tech. GLB Uwe Hock Dipl. Ing. (FH) Weinsheimer Hauptstraße 23 67551 Worms Tel. 02621/93991-0 Fax -18